



Antrag auf Anrechnung externer Leistungen

Name	Vorname	Matrikel-Nr.
------	---------	--------------

Hiermit beantrage ich die Anrechnung untenstehender externer Leistungen.

Studiengang	Prüfungsordnung
Datum, Unterschrift der/des Studierenden	

Stellungnahme der/des Modulverantwortlichen oder Lehrenden

Modulverantwortliche(r) oder Lehrende(r)
--

Nr.	Anzurechende externe Leistung (Bezeichnung, CP, Hochschule)	für Prüfungsleistung an der Ostfalia (Bezeichnung, Nummer)	Prüfungsbewertung	Stellungnahme
1			<input type="checkbox"/> % <input type="checkbox"/> BE	<input type="checkbox"/> gleichwertig <input type="checkbox"/> nicht gleichwertig
2			<input type="checkbox"/> % <input type="checkbox"/> BE	<input type="checkbox"/> gleichwertig <input type="checkbox"/> nicht gleichwertig
3			<input type="checkbox"/> % <input type="checkbox"/> BE	<input type="checkbox"/> gleichwertig <input type="checkbox"/> nicht gleichwertig

Begründung bei Ablehnung

Datum, Unterschrift der/des Modulverantwortlichen oder Lehrenden
--

Entscheidung des Prüfungsausschusses

Der Antrag wird gemäß der obigen Stellungnahmen der/des Modulverantwortlichen oder Lehrenden genehmigt bzw. abgelehnt.

Datum, Unterschrift der/des Vorsitzenden
--

Laufweg: Prüfungsausschuss Studierenden-Servicebüro (SSB)
Information: Studierende(r)



Hinweise zur Anrechnung externer Leistungen und Kompetenzen

Kompetenzen und Leistungen, die außerhalb des Studienganges erbracht wurden, können angerechnet werden, wenn sie mit dessen Studien- oder Prüfungsleistungen gleichwertig sind. Grundlage dafür ist die geltende Bachelorprüfungsordnung in Verbindung mit

- der Richtlinie der Ostfalia zur Anerkennung von Modulprüfungen oder anderen Leistungen, die an anderen Fakultäten oder Hochschulen bestanden wurden vom 08.07.2011
- dem Leitfaden der Ostfalia für Prüfungsausschüsse zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf das Studium vom 06.07.2017
- die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen wie insbesondere die Lissabon-Konvention für die Anrechnung von Leistungen eines ausländischen Studienganges

Angerechnet werden können:

- Studien- und Prüfungsleistungen, Praxisphasen und betriebliche Ausbildungssemester **in dem gleichen Studiengang an einer inländischen Hochschule** (ohne Gleichwertigkeitsfeststellung)
- Studien- und Prüfungsleistungen, Praxisphasen und betriebliche Ausbildungssemester in anderen **in- oder ausländischen Studiengängen**, wenn kein wesentlicher Unterschied besteht
- Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die **außerhalb des Hochschulbereichs** (z.B. im beruflichen Kontext oder in einer Fort- und Weiterbildung) erworben wurden, wenn kein wesentlicher Unterschied besteht, aber nicht mehr als 50% der im Studiengang insgesamt benötigten Leistungspunkte

Nicht anrechenbar sind Leistungen, die an **Schulen** (z.B. Gymnasien, Fachoberschulen) erbracht wurden. Kompetenzen, die in einer **Berufsausbildung**, an einer **berufsbildenden Schule** o.ä. erworben wurden, sind aufgrund des meist unterschiedlichen Leistungsniveaus nur in besonderen Fällen anrechenbar.



Fakultät Versorgungstechnik

Bei der Anrechnung externer Leistungen und Kompetenzen ist zu beachten, dass

- dies nur möglich ist, wenn die **Modulprüfung noch nicht abgelegt** wurde. Eine nachträgliche Anerkennung nach erfolgloser Modulprüfung oder zur Notenverbesserung ist nicht möglich.
- Leistungen nur anrechenbar sind, wenn sie ein Modul **ganz abdecken**. Eine Anrechnung von Modulteilern ist nicht möglich.
- für Module der Fakultät Versorgungstechnik, die als Gast- oder Wahlhörer bestanden wurden, die Gleichwertigkeit nicht festgestellt werden muss.

Verfahren für die Anrechnung

- Zur Anerkennung von Kompetenzen und Leistungen muss die/der Studierende beim Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums einen Antrag stellen. Hierzu ist das Formular „**Antrag auf Anrechnung externer Leistungen**“ zu verwenden.
- Dem Antrag sind **Nachweise der erbrachten Leistungen im Original oder als beglaubigte Kopien** beizufügen (z.B. Zeugnisse, Bescheinigungen, Notenlisten) sowie **weitere Unterlagen** (z.B. Modulbeschreibungen, Mitschriften), aus denen sich Inhalt, Umfang (Leistungspunkte) und Niveau der anzurechnenden Leistung ergeben. Im Falle von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist eine Darstellung der Kompetenzen analog des Leitfadens der Ostfalia zu verwenden.
- Eine **Anerkennung** wird vorgenommen, wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen den außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und den im Modul geforderten Kompetenzen bestehen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die inhaltliche Deckung zwischen internen und externen Modul weitgehend gegeben ist und die externe Anzahl an Leistungspunkten 75% oder mehr des internen Moduls beträgt bzw. eine mindestens 70%-ige Abdeckung der Kompetenzen eines Moduls durch die anzuerkennenden Kompetenzen erfolgt.
- Die/der jeweilige **Modulverantwortliche oder Lehrende** überprüft anhand der Nachweise die Deckung der fachlichen Inhalte und gibt eine Stellungnahme zur Gleichwertigkeit ab. Unter bestimmten Voraussetzungen kann für fehlende Teilleistungen eine ergänzende Prüfungsleistung als Bedingung gesetzt werden.
- Im Falle einer Anerkennung von Leistungen werden die **Noten** übernommen bzw. bei anderen Notensystemen umgerechnet. Bei unbenoteten Leistungen oder unvergleichbaren Beurteilungen wird das Modul als „bestanden“ vermerkt. Die Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen erfolgt in der Regel ohne Übernahme einer Note.
- Die **Anerkennung** der erworbenen Kompetenzen bzw. Leistungen nimmt der Prüfungsausschuss vor. In der elektronischen Prüfungsverwaltung wird daraufhin eine Eintragung der Note bzw. des Vermerks „bestanden“ vorgenommen.